

Energierrecht in Russland - Rechtlicher Rahmen

Stand: September 2011 · www.roedl.com/ru

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- > Neuerungen
in der aktuellen russischen Energiepolitik
- > Die russische Energiestrategie bis 2030
- > Gesetz über Energieeffizienz
- > Energieuntersuchungen
- > Selbstregulierungsorganisationen
- > Energieservicevertrag
- > Staatliche Unterstützung
- > Haftung
- > Russisch-Deutsche Energieagentur

> Neuerungen in der aktuellen russischen Energiepolitik

Russland ist eine der führenden Energiemächte der Welt. In Russland ist es üblich, den Energiesektor dem Treibstoffkomplex zuzuordnen, dazu zählen: Elektroenergiewirtschaft, Öl-, Ölverarbeitungs- und Gasindustrie, Pipelinetransport, Kohleindustrie, Erdölchemieindustrie (gemeinsam im Folgenden „TK“), außerdem erneuerbare Energien sowie die Atomenergiewirtschaft.

Die Analyse der Normativakte zur Regulierung des Bereichs der Organisation und Funktion des TK, sowie der Nichttreibstoffenergiewirtschaft, gestattet die Schlussfolgerung, dass sich im Gesetzgebungssystem der Russischen Föderation ein selbständiges Gesetzgebungsgebiet, die Energiegesetzgebung, gebildet hat und sich dynamisch entwickelt. Die rechtliche Regulierung einzelner Fragen der Energieversorgung und des Energieverbrauchs erfolgt durch eine ganze Reihe von Normativakten, so z.B. in § 6, Kapitel 30 Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, im Föderalen Gesetz „Über die Elektroenergiewirtschaft“, „Über die staatliche Regulierung der Tarife für Elektro- und Wärmeenergie in der Russischen Föderation“, „Über die Gasversorgung in der Russischen Föderation“. Derzeit werden der Entwurf des Gesetzes „Über das Erdöl“ sowie andere Gesetzentwürfe ausgearbeitet.

In der aktuellen Situation bestimmen Erdöl und Erdgas sowie deren Transportwege die Politik von Großmächten und das Vorgehen der anderen Staaten. Demzufolge ist die Einbringung unorthodoxer Ansichten und Herangehensweisen auch im Bereich der rechtlichen Regulierung des Energiesektors nicht zu unterschätzen. In diesem Zusammenhang sind die neuesten Änderungen in der Energiegesetzgebung der Russischen Föderation, die durch das kürzlich angenommene Föderale Gesetz Nr. 261-FZ „Über die Energieeinsparung und die Erhöhung der Energieeffizienz sowie über die Einbringung von Änderungen in einzelne Gesetzgebungsakte der Russischen

Energierecht in Russland - Rechtlicher Rahmen

Föderation“ vom 23. November 2009 eingebracht wurden, von großem Interesse. Ebenso von Bedeutung ist die Annahme der russischen Energiestrategie bis 2030, welche durch Anordnung Nr. 1715-r der russischen Regierung vom 13. November 2009 bestätigt wurde (im Folgenden „Strategie“).

> Die russische Energiestrategie bis 2030

Im Rahmen der bestätigten Strategie wurden vorgestellt: die wesentlichen Tendenzen und Prognosen der Wechselwirkung zwischen Wirtschaft und Energiewirtschaft, die Nachfrageprognosen für russische Energieträger, die wesentlichen Bestimmungen der staatlichen Energiepolitik, die Entwicklungsperspektiven des Treibstoffenergiekomplexes in Russland, die erwarteten Ergebnisse sowie das System zur Umsetzung der Strategie.

In der Strategie wurde die Kernaufgabe der russischen Energiepolitik wie folgt formuliert: die Verringerung des Energieverbrauchs der Wirtschaft. Es ist vorgesehen, dass sich Industriebranchen mit geringerem Energiebedarf, die sich auf die Herstellung von forschungsintensiven Hochtechnologieerzeugnissen konzentrieren, in schnellem Tempo entwickeln. Die energieintensive Material- und Rohstoffproduktion wird sich demgegenüber wesentlich langsamer entwickeln, was zu einer strukturellen Transformation der russischen Wirtschaft zugunsten weniger energieintensiver Sektoren und Branchen führen soll. Es wird erwartet, dass bis 2030 der Anteil weniger energieintensiver Branchen (Maschinenbau, Leicht- und Lebensmittelindustrie u.a.) an der Industrieproduktion um den Faktor 1,5-1,6 anwächst und folglich mehr als die Hälfte der Gesamtindustrieproduktion im Lande ausmacht - im Gegensatz zum aktuellen Anteil von 33 Prozent.

Im Hinblick auf die russische Position auf den weltweiten Energiemärkten konstatiert die Strategie Folgendes: Russland bleibt führend auf dem Weltmarkt für Kohlenwasserstoffe, wird aktiv an der Entwicklung der Elektroenergie- und Kohlemärkte teilnehmen und seine Position auf dem weltweiten Atomenergiemarkt festigen. Eines der wesentlichen Prinzipien stellt die Bewahrung stabiler Beziehungen zu den traditionellen Verbrauchern russischer Energieressourcen dar. Neben dem Export von Primärenergieträgern, wird der Entwicklung des Exports von Waren mit großer Verarbeitungstiefe besondere Aufmerksamkeit gewidmet, außerdem dem Ausbau dieser Produktion im Ausland durch russische Treibstoff- und Energieunternehmen. Insbesondere die wettbewerbsintensiven Weltmärkte für Petrochemieerzeugnisse werden für Russland in Zukunft eine große Rolle spielen.

Die europäischen Energiemärkte bleiben die russischen Hauptabsatzmärkte für den gesamten Gültigkeitszeitraum der Strategie. In diesem Zusammenhang werden Maßnahmen zur Verringerung von Transitrisiken getroffen, einschließlich der weiteren Entwicklung und Verbesserung einer vollwertigen Exportinfrastruktur zur Sicherstellung der Verlässlichkeit der Lieferung russischer Energieträger auf die genannten Märkte. Es wurden bereits umfassende Projekte zum Ausbau der Exportinfrastruktur zur Erhöhung der Verlässlichkeit der Lieferung und des Transits russischer Energieträger nach Europa realisiert: Pipeline „Blue Stream“ (16 Milliarden Kubikmeter Gas/Jahr, 2005), erste Phase des baltischen Pipelinesystems (65 Millionen Tonnen Erdöl/Jahr, 2006), Pipeline Jamal-Europa (33 Milliarden Kubikmeter Gas/Jahr), erste Phase der Erdölproduktpipeline „Sewer“ (8,4 Millionen Tonnen Erdölprodukte/Jahr, 2008). Begonnen wurde mit der Umsetzung neuer Infrastrukturprojekte, wie: Pipeline „Nord Stream“ (55 Milliarden Kubikmeter Gas/Jahr), Pipeline Ostsibirien-Pazifik (80 Millionen Tonnen Erdöl/Jahr). Unterzeichnet wurden die Vereinbarungen zum Bau der Pipeline „South Stream“ (30 Milliarden Kubikmeter Gas/Jahr), der zentralasiatischen Pipeline (20 Milliarden Kubikmeter Gas/Jahr) sowie der Pipeline Burgas-Alexandroupolis (35 Millionen Tonnen Erdöl/Jahr). Außerdem wurden Beschlüsse zum Bau der zweiten Phase des Baltischen Pipelinesystems (50 Millionen Tonnen Erdöl/Jahr) und die Erweiterung der Kapazität des Kaspischen Pipelinekonsortiums gefasst.

In der Strategie sind Prognosen für die Treibstoff-Energiebilanz Russlands bis 2030 aufgeführt, die Folgendes vorsieht: Verringerung des Gasanteils am Verbrauch von Primärtreibstoff-Energieressourcen von 52 Prozent 2005 auf 46-47 Prozent bis 2030, Erhöhung der Nichtbrennstoffenergiequellen bei der Verwendung von Primärbrennstoff-Energieressourcen von 11 Prozent auf 13-14 Prozent bis 2030, umfassende Verringerung der Energieintensivität von Wirtschaft und Energiewirtschaft (um den Faktor 2,1-2,3) bei geringem Anwachsen des Binnenverbrauchs (um den Faktor 1,4-1,6), des Exports (um den Faktor 1,1-1,2) sowie der Herstellung von Energieressourcen (um den Faktor 1,3-1,4).

Die Strategie enthält weiterhin eine Prognose für Investitionen in die Entwicklung des Brennstoff-Energiekomplexes: Die Entwicklung des Brennstoff-Energiekomplexes und der Erneuerbaren Energiequellen, der zentralisierten Wärmeversorgung, der autonomen Energiewirtschaft und der Energieeinsparung erfordert Großinvestitionen in Höhe von 2,4-2,8 Billionen USD (entsprechend den Preisen im Jahr 2007). Hauptquelle der Investitionen werden Eigenmittel sein, Gewinne von Aktiengesellschaften (hauptsächlich russischen, aber auch ausländischen), außerdem die Gewinnung von Krediten und Mitteln durch zusätzliche Aktienemissionen. Bei der Modernisierung der bestehenden und der Errichtung von

neuen Atomkraft- und Wasserkraftwerken werden staatliche Mittel verwendet.

> Gesetz über Energieeffizienz

Bereits zehn Tage nach der Bestätigung der auf die Reduzierung des Energieverbrauchs der Wirtschaft ausgerichteten Strategie wurde das Föderale Gesetz Nr. 261-FZ „Über die Energieeinsparung und die Erhöhung der Energieeffizienz sowie die Einbringung von Änderungen in einzelne Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation“ vom 23. November 2009 (im Folgenden „Gesetz“) verabschiedet, in dem der Begriff der Energieeffizienz erstmals als Legaldefinition erscheint. Ziel des Gesetzes ist die Schaffung rechtlicher, ökonomischer und organisatorischer Grundlagen zur Stimulierung der Energieeinsparung und der Erhöhung der Energieeffizienz. Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf jegliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung von Energieressourcen durch juristische und natürliche Personen.

> Energieeffizienz von Haushaltsgeräten

Neu in der russischen Gesetzgebung sind die folgenden imperativen Normen des Gesetzes: Danach müssen in Russland hergestellte und nach Russland eingeführte Waren (z.B. Haushaltselektrogeräte, Computer) Informationen über die Energieeffizienzklasse in der Gebrauchsanweisung enthalten, die diesen Waren beiliegt, außerdem in der Warenmarkierung und auf den Warenetiketten. Die genannte Forderung erstreckt sich auf:

- > Haushaltselektrogeräte ab 1. Januar 2011;
- > Computer, sonstige elektronische Computergeräte und Bürotechnik ab 1. Januar 2012;
- > Sonstige Waren ab dem durch die russische Regierung bestimmten Zeitpunkt.

> Energieeinsparung bei der Beleuchtung

Die nächste Novelle der russischen Gesetzgebung umfasst die Gesetzesnormen, denen zufolge ab 1. Januar 2011 Glühlampen mit einer Stärke von 100 Watt und höher nicht mehr zum Einsatz in der Russischen Föderation zugelassen sind. Ab 1. Januar 2011 ist die Auftragsvergabe zur Lieferung von solchen Glühlampen für staatliche und kommunale Zwecke nicht mehr

zulässig. Ab 1. Januar 2013 kann in der Russischen Föderation der Umlauf von Glühlampen mit einer Stärke ab 75 Watt untersagt werden und ab 1. Januar 2014 von Glühlampen mit einer Stärke ab 25 Watt.

Das Gesetz legt fest, dass die Regeln für den Umgang mit Produktions- und Verbrauchsabfällen in Bezug auf Leuchtmittel und Elektrolampen, deren Sammlung, Nutzung, Entsorgung, Transport oder Anwendung zu Gesundheitsschäden für Menschen, Tiere und Pflanzen und die Umwelt führen kann, durch die russische Regierung in Form eines staatlichen Programms bestätigt werden, welches ab 1. Januar 2011 umzusetzen ist.

> Energieeffizienz von Gebäuden

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Gesetzesnormen, welche auf die Sicherstellung der Energieeffizienz von Gebäuden, Bauten und Anlagen (im Folgenden „Gebäude“) ausgerichtet sind. Die Anforderungen der Energieeffizienz beinhalten: Anforderungen an einzelne Elemente, Gebäudekonstruktionen und an deren Eigenschaften, an die in Gebäuden verwendeten Anlagen und Technologien sowie Anforderungen an die in die Projektdokumentation aufzunehmenden und beim Bau von Gebäuden anzuwendenden Technologien und Materialien, die einen unnötigen Verbrauch von Energieressourcen vermeiden sowohl während des Baus, der Renovierung oder Rekonstruktion von Gebäuden als auch während deren Nutzung.

Laut dem neuen Gesetz sind Bauherren verpflichtet, die Einhaltung der Anforderungen der Energieeffizienz und der Ausstattung mit Messanlagen für den Energieverbrauch (im Folgenden „Messanlagen“) durch Auswahl optimaler architektonischer, funktional-technischer, konstruktiver und ingenieurtechnischer Lösungen sicherzustellen. Die Prüfung der Einhaltung der genannten Anforderungen durch die in Betrieb zu nehmenden Gebäude erfolgt durch die staatlichen Bauaufsichtsbehörden im Zuge der Durchführung der staatlichen Bauaufsicht.

Die Eigentümer von Gebäuden und Räumlichkeiten in Mehrfamilienhäusern sind verpflichtet, die Einhaltung der festgelegten Anforderungen hinsichtlich Energieeffizienz und Messanlagen über die gesamte Nutzungsdauer durch die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Nutzung zu gewährleisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der genannten Forderungen in Bezug auf die Energieeffizienz und/oder die Messanlagen, die durch die Nichterfüllung der Anforderungen durch den Bauherren entstanden sind, ist der Gebäudeeigentümer berechtigt, nach eigenem Ermessen vom Bauherren die Beseitigung der festgestellten Mängel oder die Entschädigung der von ihm zur Beseitigung der Mängel getragenen Kosten zu fordern.

> Erfassung des Energieverbrauchs

„Im Rahmen des Bundesgesetz Nr. 261-FZ „Über die Energieversorgung und die Erhöhung der Energieeffizienz und über die Einbringung von Änderungen in einzelne Gesetze der Russischen Föderation“, das in weiten Teilen gemäß Art. 49 des Bundesgesetz Nr. 261-FZ seit dem Tag seiner offiziellen Verkündung, dem 27. November 2009 in Kraft steht, wurde auch die Erfassung des Energieverbrauchs und die Anwendung von Messanlagen geregelt. Ab jetzt sind hergestellte, übertragene und verbrauchte Energieressourcen zwingend durch Messanlagen zu erfassen. Die genannten Anforderungen erstrecken sich auf Objekte, die an die zentrale Energieversorgung, die zentrale Wasserversorgung, die zentrale Gasversorgung und an andere zentralisierte Versorgungssysteme für Energieressourcen angeschlossen sind.

Die Anforderungen erstrecken sich bis 1. Januar 2013 nicht auf auffällige, beschädigte Objekte, auf abzureißende oder zu renovierende Objekte, außerdem nicht auf Objekte, deren Elektrizitätsverbrauch unter fünf Kilowatt liegt (in Bezug auf die Gewährleistung der Erfassung des Energieverbrauchs) oder deren Maximalverbrauch an Wärmeenergie unter 0,2 Gigakalorien pro Stunde liegt (in Bezug auf die Erfassung der verbrauchten Wärmeenergie).

Die Abrechnung der Energieressourcen muss, gemäß Gesetz, auf Grundlage der Daten der Messanlagen erfolgen.

Eigentümer von Gebäuden und anderen zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes in Betrieb genommenen Objekten sind verpflichtet, bis 1. Januar 2011 die Ausstattung dieser Objekte mit Messanlagen für den Wasser-, Gas-, Wärme- und Elektrizitätsverbrauch und deren Inbetriebnahme sicherzustellen.

Eigentümer von Räumlichkeiten in Mehrfamilienhäusern, die zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes in Betrieb genommen wurden, sind verpflichtet, bis 1. Januar 2012 die Ausstattung dieser Objekte mit Messanlagen, sowie deren Inbetriebnahme sicherzustellen. Außerdem sind Mehrfamilienhäuser in der genannten Frist mit kollektiven Messanlagen sowie mit individuellen Messanlagen für den Wasser-, Gas- und Elektrizitätsverbrauch auszustatten.

Gebäude und andere Objekte, darunter auch provisorische Objekte, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen wurden, müssen zum Datum der Inbetriebnahme mit Messanlagen zur Erfassung des Energieverbrauchs ausgestattet werden. Objekte, die ab 1. Januar 2012 nach der Durchführung von Bau und Rekonstruktion in Betrieb genommen werden, müssen zusätzlich mit individuellen Messanlagen für Wärmeenergie ausgestattet sein. Mehrfamilienhäuser, die ab 1. Januar 2012 nach Renovierung in Betrieb genommen werden, müs-

sen mit individuellen Messanlagen für Wärmeenergie ausgestattet sein, falls deren Installation technisch möglich ist.

Ab 1. Juli 2010 sind Organisationen, die die Versorgung mit Wasser, Gas, Wärme- und Elektrizitätsenergie oder deren Übertragung durchführen und deren technische Versorgungsnetze direkten Anschluss an die Versorgungsnetze der Objekte haben, die mit Messanlagen auszustatten sind, verpflichtet, die Installation, den Austausch und den Betrieb von Messanlagen für ihr Versorgungsgut durchzuführen.

Die genannten Organisationen sind nicht berechtigt, Personen den Abschluss von Verträgen zur Regulierung der Installation, des Austauschs und/oder des Betriebs von Messanlagen zu verweigern. Der Vertragspreis wird durch Vereinbarung der Parteien bestimmt. Für Verzögerungen bei der Erfüllung von Verpflichtungen zur Installation, zum Austausch und/oder Betrieb dieser Messanlagen zahlen die genannten Organisationen dem Verbraucher für jeden Verzugstag eine Vertragsstrafe, die in Höhe eines Dreihundertstels des Refinanzierungssatzes der Russischen Zentralbank zum Tag der Erfüllung der Verpflichtung festgelegt wird, jedoch nicht höher sein darf als der Preis der Erfüllung der Arbeiten bzw. Erbringung der Leistungen gemäß Vertrag.

> Energieeffizienz in den Regionen

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Tatsache, dass im verabschiedeten Gesetz ein Verzeichnis von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz enthalten ist, das zwingend in die regionalen und kommunalen Programme aufzunehmen ist. Es handelt sich unter anderem um Maßnahmen:

- > Zur Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz des Wohnraums;
- > Zur Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz der kommunalen Infrastruktursysteme;
- > Zur Energieeinsparung in Organisationen mit staatlicher oder kommunaler Beteiligung und zur Erhöhung der Energieeffizienz dieser Organisationen;
- > Zur Ausweitung der Anwendung von Sekundärenergieträgern und/oder erneuerbaren Energien;
- > Zur Energieeinsparung im Transportwesen und zur Erhöhung der Energieeffizienz, darunter auch in Form des Umstiegs von Benzin auf Erdgas.

Zur Erhöhung der Energieeffizienz der Wirtschaft in Kommunen sind bei Ausarbeitung, Bestätigung und Durchführung von

Bau- und/oder Modernisierungsprogrammen für kommunale Infrastruktur folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- > Ein Beschluss über den Bau eines Heizenergieobjekts kann nur unter Nachweis der Unmöglichkeit und/oder Unwirtschaftlichkeit der Wärmeversorgung durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz sowie durch Elektrizitätswerke, die in Betrieb oder im Bau oder in der Planung sind und die Wärmeenergie produzieren, angenommen werden;
- > Die Wahl zwischen der Renovierung eines bestehenden Heizenergieobjekts und dem Neubau eines solchen Objekts und/oder die Bestimmung des Typs und der Eigenschaften eines solchen Objekts beim Neubau müssen so erfolgen, dass die Gesamtkosten (einschließlich der fixen und der variablen Kosten) für Bau und Übergabe des geplanten Heizenergieobjekts so gering wie möglich ausfallen.

> Energieuntersuchungen

Ein absolutes Novum in der russischen Gesetzgebung stellt ein Normenkomplex dar, der der Energieuntersuchung und den Selbstregulierungsorganisationen im Bereich Energieuntersuchung (im Folgenden „SRO“) gewidmet ist. Energieuntersuchungen können für Waren, technologische Prozesse, wie auch für juristische Personen und Einzelunternehmer durchgeführt werden.

Hauptziele der Energieuntersuchung sind:

- > Bestimmung des Energieeffizienzwerts;
- > Bestimmung des Potentials der Energieeinsparung und der Erhöhung der Energieeffizienz;
- > Ausarbeitung eines Verzeichnisses von standardisierten, allgemein zugänglichen Maßnahmen zur Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz sowie deren Preisbewertung.

Energieuntersuchungen dürfen nur von SRO-Mitgliedern durchgeführt werden. Gründung und Funktion von SRO müssen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des verabschiedeten Gesetzes und des Föderalen Gesetzes Nr. 315-FZ „Über Selbstregulierungsorganisationen“ vom 01. Dezember 2007 erfolgen.

Anhand der Ergebnisse der Energieuntersuchung erstellt die untersuchende Person einen Energiepass und händigt diesen dem Auftraggeber der Energieuntersuchung aus. Ein auf Grundlage der Ergebnisse einer Energieuntersuchung erstellter Energiepass muss folgende Informationen enthalten:

- > Über die Ausstattung mit Messanlagen für den Energieverbrauch;
- > Über den Umfang des Energieverbrauchs und Verbrauchsänderungen;
- > Über den Energieeffizienzwert;
- > Über die Verlustrate bei der Energieübertragung (für Organisationen, die Energie übertragen);
- > Über das Energiesparpotential sowie über die Einschätzung der möglichen Energieeinsparung in Verbrauchswerten;
- > Über das Verzeichnis standardisierter Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Erhöhung der Energieeffizienz.

Konkrete Vorgaben an den Energiepass, seine Form und seinen Inhalt werden in Kürze durch einen untergesetzlichen Normativakt definiert. Energiepässe für Gebäude, die nach Ausführung von Bau-, Rekonstruktions- und Renovierungsarbeiten in Betrieb genommen werden, können auf Grundlage der Projektdokumentation erstellt werden.

Die Durchführung einer Energieuntersuchung ist obligatorisch für folgende Personen:

- > Staatliche Behörden und kommunale Selbstverwaltungsbehörden mit den Rechten juristischer Personen;
- > Organisationen mit staatlicher und kommunaler Beteiligung;
- > Organisationen, die regulierende Tätigkeiten ausüben;
- > Organisationen, die die Produktion und/oder den Transport von Wasser, Gas, Wärmeenergie, Elektrizität, die Förderung von Gas, Erdöl, Kohle, die Produktion von Erdölprodukten, die Verarbeitung von Gas, Erdöl sowie den Transport von Erdöl und Erdölprodukten durchführen;
- > Organisationen, deren Gesamtkosten für den Verbrauch von Gas, Diesel oder anderem Treibstoff, Heizöl, Wärmeenergie, Kohle und Elektrizität zehn Millionen Rubel pro Kalenderjahr überschreiten;
- > Organisationen, die Maßnahmen im Bereich Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz durchführen, die teilweise oder vollständig aus dem föderalen Haushalt, dem Haushalt von Föderationssubjekten oder örtlichen Haushalten finanziert werden.

Die genannten Personen sind verpflichtet, eine erste Energieuntersuchung im Zeitraum vom Tag des

Energierrecht in Russland - Rechtlicher Rahmen

Inkrafttreten des verabschiedeten Gesetzes bis zum 31. Dezember 2012 zu organisieren und durchzuführen. Folgeuntersuchungen sind mindestens einmal alle fünf Jahre durchzuführen. Für sonstige Personen ist die Durchführung von Energieuntersuchungen bislang freiwillig.

> Selbstregulierungsorganisationen

Das Gesetz verpflichtet SRO im Bereich der Energieuntersuchung zur Sammlung und Analyse der Daten von Energiepässen, die auf Grundlage der Ergebnisse von Energieuntersuchungen ausgestellt worden sind. Alle drei Monate sind von den SRO bestätigte Kopien der Energiepässe an die zuständige föderale Exekutivbehörde zu übermitteln.

Das Gesetz schreibt die nachfolgenden Anforderungen an SRO vor. Den Status einer SRO im Bereich Energieuntersuchung kann eine auf Mitgliedschaft beruhende nichtkommerzielle Organisation erhalten, deren Daten im staatlichen Register der Selbstregulierungsorganisationen eingetragen sind.

Eine nichtkommerzielle Organisation kann unter Einhaltung folgender Bedingungen den Status einer SRO im Bereich der Energieuntersuchung erhalten:

- > Vereinigung von mindestens fünfundzwanzig Subjekten unternehmerischer Tätigkeit (Einzelunternehmer und/oder juristische Personen) oder mindestens vierzig Subjekten der beruflichen Tätigkeit (natürliche Personen, die selbstständig oder auf Grundlage eines mit einer juristischen Person oder einem Einzelunternehmer geschlossenen Arbeitsvertrages Tätigkeiten im Bereich der Energieuntersuchung ausüben) oder Vereinigung von mindestens fünfzehn Subjekten unternehmerischer und zehn Subjekten beruflicher Tätigkeit in der nichtkommerziellen Organisation;
- > Vorhandensein der entsprechenden Unterlagen, darunter der Standards und Vorschriften, die für alle Mitglieder der SRO im Bereich der Energieuntersuchung verbindlich einzuhalten sind;
- > Vorhandensein eines Entschädigungsfonds, gebildet durch Beiträge von Mitgliedern der SRO im Bereich Energieuntersuchung, zur Absicherung der Vermögenshaftung für Mitglieder der jeweiligen SRO gegenüber Leistungsempfängern, die aufgrund dieser zugefügten Schäden durch Mängel der erbrachten Energieuntersuchungsleistungen auftreten kann.

Als Mitglieder einer SRO können aufgenommen werden: Juristische Personen (auch ausländische), Einzelunternehmer, natürliche Personen.

Mitglieder einer SRO im Bereich der Energieuntersuchung können werden:

- > Juristische Personen, falls mindestens vier Mitarbeiter mit Kenntnissen im genannten Bereich auf Basis eines Arbeitsvertrages angestellt sind;
- > Einzelunternehmer, falls er über Kenntnisse im genannten Bereich verfügt und/oder mindestens eine natürliche Person, die mit diesem Einzelunternehmer einen Arbeits- oder zivilrechtlichen Vertrag geschlossen hat, über Kenntnisse im genannten Bereich verfügt;
- > Natürliche Personen, falls sie über Kenntnisse im genannten Bereich verfügen.

Mitglieder von SRO im Bereich der Energieuntersuchung, die juristische Personen oder Einzelunternehmer sind, sind berechtigt, Energieuntersuchungen im eigenen Namen und für eigene Objekte durchzuführen.

> Energieservicevertrag

Eine Neuerung des verabschiedeten Gesetzes stellt der Begriff des Energieservicevertrages dar: Gegenstand eines Energieservicevertrages ist danach die Ausführung von Handlungen durch den Auftragnehmer, die auf die Energieeinsparung und die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Verwendung von Energieressourcen durch den Auftraggeber ausgerichtet sind.

Ein Energieservicevertrag muss enthalten:

- > Bedingungen über die Höhe der Einsparung von Energieressourcen, die vom Auftragnehmer durch die Erfüllung des Energieservicevertrages gewährleistet werden muss;
- > Bedingungen über die Laufzeit des Energieservicevertrages, die nicht unter dem Zeitraum liegen darf, der für die Erreichung der im Energieservicevertrag bestimmten Einsparung von Energieressourcen erforderlich ist;
- > Sonstige obligatorische Bedingungen von Energieserviceverträgen.

Ein Energieservicevertrag kann enthalten:

- > Bedingungen über die Verpflichtung des Auftragnehmers, bei der Erfüllung des Energieservicevertrages die von den Parteien vereinbarten Verfahren, Nutzungsbedingungen für Energieressourcen (einschließlich Temperaturregelung, Beleuchtungsniveau, andere Eigenschaften, die den Anforderungen im Bereich Arbeitsorganisation und Gebäudewartung entsprechen) sowie andere bei Abschluss des Energieservicevertra-

ges vereinbarte Bedingungen sicherzustellen;

- > Bedingungen über die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Installation und Inbetriebnahme von Messgeräten für den Energieverbrauch;
- > Bedingungen über die Bestimmung des Preises des Energieservicevertrages auf Grundlage der durch die Ausführung des Energieservicevertrages erreichten oder geplanten Werte, z.B. auch ausgehend von dem Preis der eingesparten Energieressourcen;
- > Sonstige durch Vereinbarung der Parteien bestimmte Bedingungen.

Zur Sicherstellung der kommunalen oder staatlichen Bedürfnisse sind kommunale oder staatliche Auftraggeber berechtigt, kommunale oder staatliche Energieserviceverträge zu schließen. Staatliche oder kommunale Energieserviceverträge werden in Übereinstimmung mit der Haushaltsgesetzgebung und der Auftragsvergabegesetzgebung der Russischen Föderation geschlossen.

> Staatliche Unterstützung

Durch das verabschiedete Gesetz ist eine umfassende staatliche Unterstützung im Bereich der Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz vorgesehen, die in folgender Weise gewährt werden kann:

- > Unterstützung bei Investitionstätigkeiten im Bereich der Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz;
- > Werbung für den Abschluss von Energieserviceverträgen;
- > Unterstützung bei der Ausarbeitung und Nutzung von Objekten und Technologien mit hoher Energieeffizienz;
- > Unterstützung beim Bau von Mehrfamilienhäusern mit hoher Energieeffizienzklasse;
- > Unterstützung von regionalen und kommunalen Programmen im Bereich Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz, die insbesondere die Erreichung höchstmöglicher Werte zur Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz vorsehen;
- > Durchführung von Programmen zur Anregung der Produktion und dem Verkauf von Waren mit hoher Energieeffizienz, um dem nachgefragten Bedarf gerecht zu werden, bei gleichzeitigem Verbot oder gleichzeitiger Einschränkung der Produktion und des Umlaufs gleichartiger Waren, deren Verwendung einen ineffektiven Verbrauch von Energieressourcen zur Folge hat;

- > Sonstige Maßnahmen.

Die staatliche Unterstützung von Investitionen im Bereich der Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz erfolgt insbesondere durch die von der Gesetzgebung über Steuern und Abgaben vorgesehenen Stimulierungsmaßnahmen in Form der Entschädigung eines Teils der Aufwendungen für die Bezahlung von Zinsen auf Kredite und Darlehen, die bei russischen Kreditinstituten zur Ausführung von Investitionstätigkeiten und Durchführung von Investitionsprojekten im Bereich der Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz in Anspruch genommen werden.

Die Russische Föderation ist berechtigt, Aufwendungen von Subjekten der Russischen Föderation und Kommunen im Bereich der Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz mitzufinanzieren.

> Haftung

Das Gesetz sieht eine Haftung für Verstöße gegen die Gesetzgebung über die Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz vor. Personen, die gegen die Gesetzgebung über die Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz verstoßen haben, haften disziplinar-, zivil- und verwaltungsrechtlich in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation. Im verabschiedeten Gesetz sind Sanktionen unter Angabe von Bußgeldern und anderen Strafen für Verstöße gegen die genannte Gesetzgebung formuliert.

Das verabschiedete Föderale Gesetz ist, unter Ausnahme einiger Artikel, am Tag seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft getreten.

> Russisch-Deutsche Energieagentur

Angesichts der Bedeutung der Einführung der Energieeinsparungspolitik für die russische Wirtschaft, wurde im Rahmen gemeinsamer russisch-deutscher bilateraler Konsultationen der Beschluss gefasst, die gemeinsame russisch-deutsche Energieagentur „rudea“ zu gründen (im Folgenden „Agentur“). Die Agentur wurde im Oktober 2009 gegründet. Im Aufsichtsrat der Agentur sind vertreten: das Energieministerium der Russischen Föderation, das Ministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland, die Energieagentur „dena“ (40 %) sowie der Energiekohlenwasserstofffonds (60 %).

Haupttätigkeiten der Agentur sind: Förderung der Energieeffizienz in Produktion, Übertragung und Verteilung von Elektrizität; Einführung erneuerbarer Energiequellen, Energieeinsparung bei der Beleuchtung, Energieeffizienz von Gebäuden, Energieeffizienz in der kommunalen

Energierrecht in Russland - Rechtlicher Rahmen

Wohnungswirtschaft, Energieeffizienz in Industrie und Transport sowie Energieverbrauchsprüfung.

Hauptaufgabe der Agentur ist die Einführung weltweit führender Verfahren und Technologien zur Energieeinsparung in der russischen Wirtschaft. Im Zentrum der internationalen Zusammenarbeit stehen die Entwicklung des russischen Energiemarkts, die Optimierung der Verwendung existierender Energieträger sowie die Verringerung des Energieverbrauchs in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen.

Die Juristen von „Rödl & Partner“ stehen Ihnen für Fragen im Zusammenhang mit Auslegung und Anwendung der entsprechenden Rechtsnormen jederzeit gern zur Verfügung. Unsere Erfahrung gewährleistet ein hochwertiges professionelles Niveau der rechtlichen Begleitung jeglicher Wirtschaftstätigkeit in diesem Bereich.

Kontakte für weitere Informationen:



Dr. Andreas Knaul, Rödl & Partner Moskau
Rechtsanwalt

Tel.: +7(495)933 51 20

E-Mail: andreas.knaul@roedl.pro



Sergei Verschinin, Rödl & Partner Moskau
Jurist

Tel.: +7(495)933 51 20

E-Mail: sergei.verschinin@roedl.pro



Dr. Tatiana Vukolova, Rödl & Partner Moskau
Juristin

Tel.: +7(495)933 51 20

E-Mail: tatiana.vukolova@roedl.pro

Impressum Leitfaden Energierrecht in Russland

Herausgeber: **Rödl & Partner**
Elektrosawodskaya ul. 27, Gebäude 2
107023 Moskau
Tel.: +7 (495) 933 51 20 | www.roedl.com/ru

Verantwortlich für den Inhalt:
Rödl & Partner
Layout/Satz: **Nina Nixdorf** – nina.nixdorf@roedl.pro

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.